

Entwurf

Erste Satzung der Gemeinde Stein zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung einer kommunalen Kindertageseinrichtung (KiTa-Satzung)

Aufgrund

- der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 153)
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 549)
- der §§ 1 Absatz 2 Satz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 564)
- des § 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 480)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **TT.MM.JJJJ** folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Stein über den Betrieb und die Benutzung einer kommunalen Kindertageseinrichtung (KiTa-Satzung)

Die Satzung der Gemeinde Stein über den Betrieb und die Benutzung einer kommunalen Kindertageseinrichtung (KiTa-Satzung) vom 29.06.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 4.
2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Veränderung des Umfangs der Nutzung, Bestimmungsrecht der Gemeinde bei Leistungsstörungen

(1) Eine Veränderung des Umfangs der Nutzung, der in der Annahmeerklärung bestimmt wurde, ist nur im Rahmen freier Kapazitäten der Einrichtung möglich. Die beabsichtigte Veränderung des Umfangs der Nutzung ist schriftlich mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Beginn eines Kalendermonats zu beantragen. § 5 Absatz (1) gilt entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz (1) Satz 2 kann die Gemeinde die dort bestimmte Frist verkürzen, soweit sich bei ihrer Einhaltung eine unbillige Härte ergeben würde. Unbillige Härten im Sinne des Satzes 1 liegen vor, wenn besondere Umstände im familiären Umfeld des betreuten Kindes (beispielsweise als Folge der Begründung oder Veränderung eines Beschäftigungsverhältnisses durch einen Personensorgeberechtigten im Verlauf eines Kindergartenjahres) dazu führen, dass ein veränderter, insbesondere aber ein erhöhter, Betreuungsbedarf für das Kind entsteht. Die besonderen familiären Umstände sind gegenüber der Gemeinde in geeigneter Weise nachzuweisen.

(3) Die Gemeinde ist im Falle von Leistungsstörungen dazu berechtigt, den durch die Annahmeerklärung bestimmten zeitlichen Umfang der Betreuung befristet zu reduzieren oder die Betreuung vollständig einzustellen (beispielsweise durch die Schließung einzelner Gruppen), wenn als Folge der Leistungsstörung der gesetzlich bestimmte Betreuungsschlüssel nicht sichergestellt werden kann oder die Erbringung der Betreuungsleistung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Leistungsstörung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn die Gemeinde von einem Ereignis getroffen wird, dessen Eintritt sie nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten abwenden kann, und als Folge des Eintritts dieses Ereignisses die Erbringung der Betreuungsleistung unmöglich oder unter Abwägung der Interessen der am Betreuungsverhältnis beteiligten Personen für die Gemeinde unzumutbar wird. Ereignisse im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere

1. die Ausrufung einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite,
 2. die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite,
 3. der krankheitsbedingte Ausfall von Beschäftigten, die zur Erbringung der Betreuungsleistung innerhalb der Einrichtung notwendig sind,
 4. die fehlgeschlagene Besetzung von Stellen für Beschäftigte, die zur Erbringung der Betreuungsleistung innerhalb der Einrichtung notwendig sind,
 5. die Beteiligung von Beschäftigten, die zur Erbringung der Betreuungsleistung innerhalb der Einrichtung notwendig sind, an Arbeitskampfmaßnahmen, oder
 6. elementare Ereignisse, die zu einer erheblichen Beschädigung der Sachmittel der Einrichtung führen (beispielsweise Schäden durch Feuer, Sturm, Leitungswasser und Sturmflut).“
3. In § 8 Absatz 4 werden die Worte „im Einvernehmen mit der Elternvertretung (§ 14), der Leitung der Einrichtung und der Gemeinde“ gestrichen.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Gesundheits- und Infektionsschutz, Umgang mit Erkrankungen des Kindes“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Spätestens 14 Tage vor Beginn der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung

1. eine ärztliche Bescheinigung, die Auskunft über die für den Besuch der Einrichtung relevanten gesundheitlichen Einschränkungen gibt (§ 18 Absatz 6 Satz 2 KiTaG),
2. einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes (§ 18 Absatz 6 Satz 2 KiTaG),
3. einen schriftlichen Nachweis über eine bis zu einem Monat vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz (§ 18 Absatz 6 Satz 2 KiTaG) sowie
4. den gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vorzulegenden Nachweis darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Absatz 8 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes),

vorzulegen.“

5. In § 13 Absatz 1 werden die Worte „mehr als sechs Stunden“ durch die Worte „sechs und mehr Stunden“ ersetzt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In den Fällen des § 6 Absatz (3) wird die Bemessungsgrundlage abweichend von Absatz (1) erst mit Beginn des Kalendermonats reduziert, der auf den Kalendermonat folgt, innerhalb dessen die Leistungsstörung eintritt. Die Reduzierung der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, innerhalb dessen die Leistungsstörung endet.“

7. In § 20 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „7,21 EUR“ durch die Angabe „5,80 EUR“ ersetzt.

8. § 21 wird wie folgt gefasst:

„Der gebührenpflichtige Zeitraum beginnt an dem Kalendertag, innerhalb dessen die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt. Er endet mit Ablauf des Kalendertages, in dem das Nutzungsverhältnis nach § 7 endet.“

9. § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Tritt eine in § 6 Absatz (3) bezeichnete Leistungsstörung nicht fortlaufend, sondern nur an einzelnen Tagen auf, wird die festgesetzte Gebühr für diese einzelnen Tage nur reduziert, wenn sie in einem Quartal an mindestens 13 Tagen vorliegt.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 8 tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 7 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

24235 Stein, TT.MM.JJJJ

Gemeinde Stein
Der Bürgermeister

Peter Dieterich